

# Das EU-Lieferkettengesetz - eine wirtschaftsethische Reflexion

Annekatriin Meißner

11/2023

*On 1 June 2023, the European Parliament approved the adoption of a European Supply Chain Act. This paves the way for the Corporate Sustainable Due Diligence Directive (CSDD). The European Parliament, the European Commission and the Council of the European Union have each drafted proposals that differ significantly in many respects. A trilogue is currently taking place to discuss the concrete form of the legislative text. In the context of global business ethics, Iris Marion Young points out that structural injustices at the social level, such as exploitation in labour relations, or at the ecological level, such as water pollution and the associated consequences for local people and ecosystems, can no longer be adequately captured by the concept of polluter responsibility and the liability model of responsibility. She has developed a model of global social connectedness that assigns co-responsibility based on the criteria of power, privilege, interest and collective capacity. The aim of this paper is to ethically reflect on the different aspects of a European Supply Chain Act against the background of Iris Marion Young's responsibility model of global social connectedness and with references to the German Supply Chain Act.*

## 1 Einleitung

Das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten ist in Deutschland seit Januar 2023 in Kraft und hat viele Diskussionen im Vorfeld aber auch noch nach der Einführung hervorgerufen. Ein zentraler Diskussionspunkt ist die Relevanz eines zusätzlichen europäischen Lieferkettengesetzes, um insgesamt mehr Wirkung zu erreichen. Am 1. Juni 2023 hat auch das Europäische Parlament der Verabschiedung eines Europäischen Lieferkettengesetzes zugestimmt.<sup>1</sup> Damit ist der Weg frei für die Corporate Sustainable Due Diligence Directive (CSDDD). Das Europäische Parlament, die EU-Kommission sowie der Rat der Europäischen Union haben jeweils Vorschläge erarbeitet, die sich in vielerlei Hinsicht deutlich unterscheiden. Aktuell findet in einem Trilog die Auseinandersetzung mit der konkreten Ausgestaltung des Gesetzestextes statt. Im Rahmen der globalen Wirtschaftsethik wird u.a. von Iris Marion Young herausgestellt, dass strukturelle Ungerechtigkeiten auf sozialer Ebene, wie Ausbeutung in Arbeitsverhältnissen oder

<sup>1</sup> Vgl. Europäisches Parlament: Unternehmen sollen Menschenrechte und Umweltnormen in Lieferketten berücksichtigen, Pressemitteilung, abrufbar unter: <https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20230524IPR91907/lieferketten-unternehmen-sollen-menschenrechte-und-umweltnormen-beruecksichtigen> (letzter Zugriff: 20.09.2023).

auf ökologischer Ebene, wie die Verschmutzung von Gewässern und die damit einhergehenden Folgen für die Menschen und Ökosysteme vor Ort mit dem Verantwortungsbegriff der Verursacherverantwortung und dem Haftbarkeitsmodell von Verantwortung nicht mehr adäquat erfasst werden können. Sie hat ein Modell globaler sozialer Verbundenheit entwickelt, welches Mitverantwortung basierend auf den Kriterien Macht, privilegierte Stellung, Interesse und kollektive Fähigkeit zuschreibt.<sup>2</sup> Im Rahmen dieses Beitrags ist es das Ziel, die geplanten Inhalte eines europäischen Lieferkettengesetzes vor dem Hintergrund der Kritikpunkte an dem Deutschen Lieferkettengesetz basierend auf dem Verantwortungsmodell der globalen sozialen Verbundenheit nach Iris Marion Young ethisch zu reflektieren.

## 2 Deutsches Lieferkettengesetz

In Deutschland wurde bereits am 16. Juli 2021 das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz [LkSG], kurz Lieferkettengesetz) vom Bundestag beschlossen. Es ist am 1. Januar 2023 für Unternehmen mit Sitz in Deutschland und mehr als 3000 Mitarbeitenden in Kraft getreten. Ab 1. Januar 2024 gilt das Gesetz auch für Unternehmen ab 1000 Mitarbeitenden.<sup>3</sup> Während aktuell ca. 600 Unternehmen davon betroffen sind, werden es ab 2024 4800 Unternehmen sein.<sup>4</sup>

Das deutsche Lieferkettengesetz bezieht sich grundsätzlich auf die gesamte Lieferkette, allerdings gibt es Abstufungen der Sorgfaltspflichten, die sich nach den Einflussmöglichkeiten auf Menschenrechtsverletzungen und Umweltverschmutzung richten. Für den eigenen Geschäftsbereich und unmittelbare Zulieferer<sup>5</sup> gelten davon ausgehend strengere Vorgaben als für die mittelbaren Zulieferer. So muss im eigenen Geschäftsbereich und beim unmittelbaren Zulieferer eine Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte verabschiedet werden. Darüber hin-

<sup>2</sup> Vgl. Iris Marion Young: Verantwortung und globale Gerechtigkeit. Ein Modell sozialer Verbundenheit, in: Christoph Broszies/Henning Hahn (Hrsg.): Globale Gerechtigkeit. Schlüsseltexte zur Debatte zwischen Partikularismus und Kosmopolitismus, Berlin, 2. Aufl., 2013, S. 329-369.

<sup>3</sup> Vgl. Bundesregierung: Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten, in: Bundesgesetzblatt, Bonn, Jahrgang 2021, Teil I, Nr. 46, S. 2959.

<sup>4</sup> Vgl. BMZ: Das Lieferkettengesetz, abrufbar unter: <https://www.bmz.de/de/themen/lieferkettengesetz> (letzter Zugriff: 20.09.2023).

<sup>5</sup> Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Text das generische Maskulin verwendet. Die Angaben beziehen sich im Folgenden auf alle Geschlechter.

aus ist es erforderlich, eine Risikoanalyse hinsichtlich nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte durchzuführen, Präventions- und Abhilfemaßnahmen zur Abwendung potenziell negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte zu ergreifen sowie transparent zu berichten. Bei einer Verletzung dieser Vorgaben im Geschäftsbereich im Inland ist zwingend Abhilfe zu verschaffen, beim unmittelbaren Zulieferer muss zumindest vom Unternehmen ein Plan zur Vermeidung und Minimierung der Verletzung erstellt werden, wenn diese in absehbarer Zeit nicht beendet werden kann. Dagegen gelten für mittelbare Zulieferer die Sorgfaltspflichten nur anlassbezogen und nur wenn das Unternehmen Kenntnis von dem Verstoß hat. Unternehmen müssen daher ein Beschwerdeverfahren einrichten, das es Betroffenen ermöglicht, Verletzungen menschenrechtsbezogener und umweltbezogener Pflichten entlang der gesamten Lieferkette zu melden. Zudem ist die Einführung eines angemessenen und wirksamen Risikomanagementsystems notwendig und es müssen Beschwerdemöglichkeiten für die Zulieferer in der weiteren Lieferkette eingerichtet werden.<sup>6</sup>

Hält sich ein Unternehmen nicht daran, muss es mit Sanktionen in Form eines Bußgelds von bis zu 800.000 Euro oder bis zu zwei Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes rechnen. Außerdem kann ein Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge von bis zu 3 Jahren erfolgen. Kontrolliert wird das Lieferkettengesetz von der BAFA – dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.<sup>7</sup>

Die Reaktionen auf das deutsche Lieferkettengesetz sind von unterschiedlichen Seiten her kritisch. Einerseits geht Vertretern von führenden Wirtschaftsverbänden das Gesetz **zu weit**. Sie befürchten, dass sich deutsche Unternehmen aufgrund des Gesetzes aus dem Markt zurückziehen müssen und ausländische Wettbewerber mit noch niedrigeren Standards übernehmen würden.<sup>8</sup> Zudem wird aus Unternehmenssicht die Umsetzung in Form von zu starker Bürokratisierung und der Ferne von der Unternehmenspraxis kritisiert.<sup>9</sup> Andererseits gab und gibt es Kritik

von Seiten der Initiative Lieferkettengesetz zusammen mit mehr als 50 Unternehmen unter ihnen u.a. Vaude, Weleda, Hessnatur, dass das Gesetz **nicht weit genug geht**. Von deren Seite wurden Nachbesserungen in Bezug auf drei zentrale Aspekte gefordert: Erstens, dass das deutsche Lieferkettengesetz den risikobasierten Ansatz der UN-Leitprinzipien und OECD-Leitsätze konsequent anwenden und insbesondere proaktive Sorgfaltspflichten für die gesamte Wertschöpfungskette sicherstellen sollte. Zweitens, dass das Gesetz die Rechte von Betroffenen in den Fokus rücken und auch bei den Anforderungen für Wiedergutmachung ein „level playing field“ schaffen sollte. Drittens, dass der Anwendungsbereich nicht an eine Mindestgröße für Unternehmen gekoppelt sein sollte und das Gesetz auch für Firmen mit Geschäftstätigkeit in Deutschland gelten sollte.<sup>10</sup> Beiden Seiten hoffen mit der EU-Gesetzgebung auf eine Stärkung der eigenen Position.

### 3 Das EU-Lieferkettengesetz

Für ein europäisches Lieferkettengesetz hat die Europäische Kommission am 23.02.2022 einen Richtlinienentwurf veröffentlicht.<sup>11</sup> Dieser und insbesondere der Vorschlag des Europäischen Parlaments (7. November 2022) gehen deutlich über das deutsche Lieferkettengesetz hinaus, während der Vorschlag des Rates der Europäischen Union (1. Dezember 2022) eher dem deutschen Lieferkettengesetz entspricht. Am 1. Juni 2023 hat das Europäische Parlament seinen überarbeiteten Vorschlag mehrheitlich (366 Ja-Stimmen / 225 Nein-Stimmen / 38 Enthaltungen) angenommen.<sup>12</sup> Damit ist der Weg frei für ein deutlich strengeres EU-Lieferkettengesetz:

<sup>10</sup> Vgl. Business and Human Rights Resource Centre: Unternehmens-Statement Stärkung Sorgfaltspflichtengesetz 28.04.2021, abrufbar unter: [https://media.business-humanrights.org/media/documents/Unternehmens-Statement\\_St%C3%A4rkung\\_Sorgfaltspflichtengesetz\\_28042021.pdf](https://media.business-humanrights.org/media/documents/Unternehmens-Statement_St%C3%A4rkung_Sorgfaltspflichtengesetz_28042021.pdf) (letzter Zugriff: 20.09.2023).

<sup>11</sup> Vgl. Europäische Kommission: Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937, abrufbar unter: [https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:bc4dcea4-9584-11ec-b4e4-01aa75ed71a1.0007.02/DOC\\_1&format=PDF](https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:bc4dcea4-9584-11ec-b4e4-01aa75ed71a1.0007.02/DOC_1&format=PDF) (letzter Zugriff: 20.09.2023).

<sup>12</sup> Vgl. Europäisches Parlament: Unternehmen sollen Menschenrechte und Umweltnormen in Lieferketten berücksichtigen, Pressemitteilung, abrufbar unter: <https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20230524IPR91907/lieferketten-unternehmen-sollen-menschenrechte-und-umweltnormen-beruecksichtigen> (letzter Zugriff: 20.09.2023).

<sup>6</sup> Vgl. ebenda.

<sup>7</sup> Vgl. Bundesregierung: Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten, S. 2966.

<sup>8</sup> Vgl. Thomas Sigmund/Frank Specht: Streit um Lieferkettengesetz eskaliert. Verbände und Unionspolitiker proben den Aufstand, abrufbar unter: <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/sorgfaltspflichtengesetz-streit-um-lieferkettengesetz-eskaliert-verbände-und-unionspolitiker-proben-den-aufstand/27042874.html> (letzter Zugriff: 20.09.2023).

<sup>9</sup> Vgl. Thorsten Giersch/ Andreas Kempf: Bürokratie bremst Lieferkette, abrufbar unter: <https://www.marktundmittelstand.de/zukunftsmaerkte/buerokratie-lieferkettengesetz> (letzter Zugriff: 20.09.2023).

Vorgesehen ist, dass das Gesetz bereits für Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitenden und einem Umsatz von mehr als 40 Millionen Euro gilt. Damit wird die Zielgruppe im Vergleich zum deutschen Liefergesetz, welches ab 2024 für Unternehmen mit 1000 Mitarbeitenden gilt, deutlich ausgeweitet. Zudem erfolgt eine Angleichung und Vereinheitlichung mit Bezug zur Corporate Sustainable Reporting Directive – der EU Nachhaltigkeitsberichterstattungsrichtlinie, welche ebenfalls für einen Anwenderkreis von Unternehmen mit mindestens 250 Mitarbeitenden und 40 Millionen Gewinn oder 20 Millionen Jahresumsatz gilt. Gleichzeitig hat das EU-Lieferkettengesetz Gültigkeit für Muttergesellschaften mit mehr als 500 Mitarbeitenden und mehr als 150 Millionen Euro Umsatz und ebenso Nicht EU-Unternehmen mit einem weltweiten Umsatz von 150 Millionen, wenn mindestens 40 Millionen davon in der EU erwirtschaftet werden.<sup>13</sup>

Auch inhaltlich geht das EU-Lieferkettengesetz deutlich über die deutsche Version hinaus. Ziel ist es, negative Auswirkungen auf die Menschenrechte, wie Sklaverei oder Kinderarbeit UND auf die Umwelt, wie Verlust der Biodiversität und Umweltverschmutzung zu ermitteln und davon ausgehend zu verhindern, zu beenden oder abzumildern. Negative Auswirkungen auf die Umwelt werden damit in einer umfassenden Weise mit aufgenommen und stellen eine deutliche Ausweitung des deutschen Sorgfaltspflichtengesetzes dar. Eine weitere Ausdehnung des Gesetzes stellt die Bewertung der negativen Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt aller Unternehmenspartner dar – von den Zulieferern bis hin zum Verkauf, Vertrieb, Transport, Lagerung und der Abfallwirtschaft. Damit wird der Forderung Rechnung getragen, die gesamte Lieferkette zu bewerten und den gesamten Kreislauf im Blick zu haben und nicht nur den Produktionsprozess. Diese Erweiterungen ergänzen sich auch mit weiteren EU-Gesetzgebungen, wie z.B. der Taxonomie, in der mit den sechs Kriterien für nachhaltiges Investment auch Umweltverschmutzung, Kreislaufwirtschaft und Verlust der Biodiversität berücksichtigt werden.<sup>14</sup> Ein weiterer

inhaltlicher Aspekt ist, dass die Vergütung der Unternehmensleitung an die Erreichung von Nachhaltigkeitszielen und Emissionsreduktionszielen, wie das 1,5 Grad Ziel geknüpft werden soll.<sup>15</sup>

Bei der Nichteinhaltung des Gesetzes sind Sanktionen geplant, die von den nationalen Aufsichtsbehörden verhängt werden können. Konkret handelt es sich entweder um Geldstrafen von mindestens 5 % des weltweiten Nettoumsatzes, die namentliche Anprangerung „Naming and Shaming“ oder die Rücknahme der Waren eines Unternehmens vom Markt. Für Nicht-EU-Unternehmen kann die Sanktion den Ausschluss von der öffentlichen Auftragsvergabe in der EU bedeuten, wenn sie sich nicht an die Regeln halten.<sup>16</sup>

Der konkrete Text wird in den nächsten Wochen mit den Mitgliedsstaaten abgestimmt. Geplant ist aktuell eine Verabschiedung Anfang 2024, gefolgt von einer 2-jährigen Phase für eine Umwandlung in nationales Recht. Für Deutschland bedeutet das eine Anpassung des aktuellen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes.

#### **4 Verantwortungsperspektive auf ungerechte Strukturen in globalen Lieferketten**

Das europäische Lieferkettengesetz versucht die bislang allein auf moralischen Grundlagen beruhende freiwillige unternehmerische Verantwortung für Ungerechtigkeiten in globalen Lieferketten, wie die ausbeuterischen Arbeitsbedingungen oder Umweltverschmutzungen, gesetzlich verbindlich zu machen.

Für eine Bewertung, ob dies gelingt, ist jedoch zunächst aus wirtschaftsethischer Perspektive zu klären, welche moralische Verantwortung Unternehmen für Ungerechtigkeiten in globalen Lieferketten zukommt und davon ausgehend inwiefern das Gesetzesvorhaben der moralischen Verantwortung entspricht.

Das am weitesten verbreitete Modell von Verantwortungszuschreibung beruht auf dem Verursacherprinzip. Wer einen Schaden verursacht hat, trägt die Schuld daran und wird dafür haftbar gemacht. Das auch als Haftbarkeitsmodell von Verantwortung bezeichnete Konzept beruht auf

<sup>13</sup> Vgl. Deutscher Nachhaltigkeitskodex: Die Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD). EU-Richtlinienentwurf zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten, abrufbar unter: [https://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/de-DE/Documents/PDFs/Sustainability-Code/Factsheet-zur-Directive-on-Corporate-Sustainab-\(1\).aspx](https://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/de-DE/Documents/PDFs/Sustainability-Code/Factsheet-zur-Directive-on-Corporate-Sustainab-(1).aspx) (letzter Zugriff: 20.09.2023).

<sup>14</sup> Vgl. Europäisches Parlament: Unternehmen sollen Menschenrechte und Umweltnormen in Lieferketten berücksichtigen.

<sup>15</sup> Vgl. Deutscher Nachhaltigkeitskodex: Die Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD). EU-Richtlinienentwurf zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten, abrufbar unter: [https://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/de-DE/Documents/PDFs/Sustainability-Code/Factsheet-zur-Directive-on-Corporate-Sustainab-\(1\).aspx](https://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/de-DE/Documents/PDFs/Sustainability-Code/Factsheet-zur-Directive-on-Corporate-Sustainab-(1).aspx) (letzter Zugriff: 20.09.2023).

<sup>16</sup> Vgl. Europäisches Parlament: Unternehmen sollen Menschenrechte und Umweltnormen in Lieferketten berücksichtigen.

der kausalen Verbundenheit zwischen Verursacher und Schaden.<sup>17</sup> Es deckt Verantwortungsfragen ab, bei denen es eine direkte Wechselwirkung zwischen dem Schädiger und dem Geschädigten gibt.

Ein zentraler Kritikpunkt des Haftbarkeitsmodell besteht darin, dass es indirekte Wechselwirkungen nicht erfassen kann. Dies stellt insbesondere für Fragen der globalen Gerechtigkeit eine Herausforderung dar. Mit der stärkeren Verflechtung von wirtschaftlichen Prozessen, wie dies bei globalen Lieferketten der Fall ist, wird die direkte kausale Zurechenbarkeit von Verantwortung schwieriger. Es gibt eine Vielzahl an Situationen, in denen *kein eindeutiger Verursacher* für die Not oder die Schwierigkeiten anderer Menschen identifiziert werden kann.<sup>18</sup> Davon ausgehend ist eine zunehmende Verantwortungsdiffusion zu verzeichnen: Da jeder mitverantwortlich ist, kann die Verantwortung fast immer auf andere geschoben werden. Das führt dazu, dass sich alle als Opfer von Systemzwängen begreifen und niemand sich verantwortlich fühlt. Die gegenläufige Tendenz ist die Überforderung durch Verantwortung: Jeder ist für alles verantwortlich. Die Gefahr dieser beiden Tendenzen ist das Entstehen einer Doppelmoral. Für die eigenen Aktivitäten wird auf den Entlastungszusammenhang und die Verantwortungsdiffusion hingewiesen, an andere wird aber das zweite Maß der Verantwortlichkeit gerichtet.<sup>19</sup>

Ein zweiter Kritikpunkt bezieht sich auf die *eingeschränkte Wiedergutmachung des Schadens*. Selbst wenn sich ein konkreter Verursacher identifizieren lässt, kann es passieren, dass diese nicht in der Lage ist, den Schaden zu begrenzen oder wiedergutzumachen. Dies führt ebenfalls zu Verantwortungslücken.<sup>20</sup> Ein Beispiel hierfür ist der Umgang mit den Folgen und Nebenfolgen der Textilindustrie, die u.a. ganze Ökosysteme durch die Wasserverschmutzung zerstören und Krankheiten bei Tieren und Menschen an den Produktionsstandorten hervorrufen.<sup>21</sup>

<sup>17</sup> Vgl. Young: Verantwortung und globale Gerechtigkeit, 2013, S. 349.

<sup>18</sup> Vgl. Christian Neuhäuser: Unternehmen als moralische Akteure, Berlin 2011, S. 52.

<sup>19</sup> Vgl. Otfried Höffe: Schulden die Menschen einander Verantwortung? Skizze einer fundamentalethischen Legitimation, in: Lampe, Ernst-Joachim (Hrsg.): Verantwortung und Recht, Opladen 1989, S. 18f.

<sup>20</sup> Vgl. Neuhäuser: Unternehmen als moralische Akteure, 2011, S. 52f.

<sup>21</sup> Vgl. Europäisches Parlament: Umweltauswirkungen von Textilproduktion und -abfällen (Infografik), abrufbar unter:

<https://www.europarl.europa.eu/news/de/headlines/society/20201208STO93327/umweltauswirkungen-von-textilproduktion-und-abfaellen-infografik> (letzter Zugriff: 25.09.2023).

Weiterhin ist an diesem Verantwortungsverständnis der *alleinige Bezug auf die Vergangenheit*, auf bereits Geschehenes problematisch. Insbesondere dann, wenn man die Annahme von Christian Neuhäuser für berechtigt erachtet, dass in unserem alltäglichen Denken die Sorgfalt Vorrang vor der Haftung besitzt, da „die meisten Geschädigten eine Nichtschädigung dem Schaden plus Schadensersatz vorziehen würden“.<sup>22</sup> Dies trifft besonders für natürliche Personen zu, die aufgrund ihrer Würde ein Recht darauf haben, nicht geschädigt zu werden. Anders stellt sich der Fall aus rechtlicher Sicht für juristische Personen, wie Unternehmen, dar. Für diese kann es unter Umständen attraktiver sein, den Schaden plus die Haftung zu bevorzugen. Im Verhältnis zu anderen juristischen Akteuren kann dabei keine menschliche Würde verletzt werden, sind aber natürliche Personen betroffen, muss dieser Umstand berücksichtigt werden.<sup>23</sup>

Ein weiteres Problem am Haftbarkeitsmodell von Verantwortung sieht Young in der *Annahme, dass ein Normalzustand durch Haftung wiederhergestellt werden kann*. Dies scheint nicht in jedem Fall möglich zu sein. Schwierigkeiten ergeben sich immer dann, wenn gerade normkonformes Verhalten, wie das rationale und nutzenmaximierende Verhalten von Akteuren in globalen Lieferketten, zu einem ungerechten Normalzustand führt und daher die Annahme des gerechten Normalzustands nicht weiter aufrechterhalten werden kann.<sup>24</sup>

Aus den angeführten Kritikpunkten wird deutlich, dass das Verursacherverständnis und das Haftbarkeitsmodell von Verantwortung für Zusammenhänge, in denen es eine direkte Wechselwirkung gibt, geeignet ist. Dort, wo dies jedoch nicht der Fall ist, bedarf es eines ergänzenden Verantwortungsverständnisses und -modells, um Verantwortungslücken zu vermeiden.

Iris Marion setzt mit ihrem Verantwortungskonzept der sozialen Verbundenheit und mit dem damit einhergehenden Verantwortungsverständnis von globaler Mitverantwortung genau an diesen Defiziten an und beabsichtigt, die Lücken der Verantwortungszuschreibungen für strukturelle Ungerechtigkeiten, wie ausbeuterische Arbeitsbedingungen in globalen Lieferketten, zu schließen.

Strukturelle Ungerechtigkeit existiert nach Young „wenn soziale Prozesse eine großen Personenzahl systematisch damit bedrohen, beherrscht oder der Mittel beraubt zu werden, ihre

<sup>22</sup> Neuhäuser: Unternehmen als moralische Akteure 2011, S. 51.

<sup>23</sup> Vgl. ebenda, S. 50ff.

<sup>24</sup> Vgl. Young: Verantwortung und globale Gerechtigkeit, 2013, S. 355f.

Fähigkeiten zu entwickeln und auszuüben, während diese Prozesse zugleich andere in die Lage versetzen, zu herrschen und gute Chancen darin zu haben, ihre Fähigkeiten zu entwickeln oder auszuüben.“<sup>25</sup>

Ausbeutungsverhältnisse in globalen Lieferketten sind nach Young Ausdruck struktureller Ungerechtigkeit, die sich gerade auch dadurch auszeichnen, dass sie das Resultat von Handlungen vieler Individuen und Institutionen sind, die ihre eigenen Ziele und Interessen innerhalb vorhandener institutioneller Regeln und akzeptierter Normen verfolgen.<sup>26</sup>

Young geht, bezugnehmend auf Onora O’Neil, von vorstaatlichen Gerechtigkeitspflichten aus, die auf der Beteiligung an Prozessen beruhen, die zu strukturellen Ungerechtigkeiten beitragen. Sie argumentiert davon ausgehend, dass sich der Geltungsbereich moralischer Verpflichtungen auf alle bezieht, die wir in unseren Aktivitäten voraussetzen.<sup>27</sup> Alle Personen und kollektive Akteure, wie auch Unternehmen, die durch ihre Handlungen am fortlaufenden Kooperationssystem teilnehmen, die ungerechte Strukturen konstituieren, tragen durch ihre Beteiligung auch eine Mitverantwortung für deren Entstehung und Reproduktion.<sup>28</sup>

Das Modell der sozialen Verbundenheit zeichnet sich durch (1) eine nicht-isolierende Betrachtung, (2) die Beurteilung der Hintergrundbedingungen (3) die Orientierung auf die Zukunft (4) die geteilte Verantwortung (5) und den Fokus auf kollektive Handlungen aus.

(1) Mit der **nicht-isolierenden Betrachtung** bezieht sich Young darauf, dass im Fall von Ungerechtigkeit erzeugenden Institutionen und Praktiken Tausende oder Millionen von Menschen beteiligt sind und daher ein isolierendes Verständnis von Verantwortung unangebracht ist. Denn auch wenn einige Personen an bestimmten unrechten Handlungen Schuld sind, entlässt es nicht diejenigen aus der Verantwortung, deren Handlungen zu den Zuständen beigetragen haben.<sup>29</sup> „Auftragsschläger, die Arbeiter in schlecht ausgerüsteten Fabriken verprügeln, sind persönlich für ihre Verbrechen verantwortlich ebenso wie der Fabrikmanager, der sie engagiert hat und auf bestimmte Arbeiter angesetzt hat. Deren Schuld nimmt die multinationalen Konzerne aber nicht aus der Verantwortung dafür, dass sich in den Fabriken, die die von ihnen vermarkteten Waren produzieren, unerträgliche Arbeitsver-

hältnisse ausbreiten“<sup>30</sup>. (2) Die **Beurteilung der Hintergrundbedingungen** bezieht sich auf die akzeptierten Normen und institutionellen Praktiken, die zu struktureller Ungerechtigkeit beitragen und die es einzeln, aber auch in ihrem Zusammenwirken zu hinterfragen gilt, wie beispielsweise, dass Unternehmen häufig einen größeren Etat in die Werbung als in die Produktion stecken und Ausbeutungsbetriebe eher dort entstehen, wo das Arbeitslosigkeitsniveau hoch ist.<sup>31</sup> (3) Die **Zukunftsgerichtetheit** des Modells der sozialen Verbundenheit zielt auf Veränderungen der strukturellen Prozesse ab, um die Strukturen zukünftig anders zu gestalten. Denn durch Strukturen in Gang gesetzte Ungerechtigkeiten erreichen keinen Endpunkt, sondern dauern an. Es geht dabei nicht darum, anzuklagen oder zu bestrafen, sondern diejenigen, die am kollektiven Handeln beteiligt sind in die Pflicht zu nehmen die Strukturen zu verändern.<sup>32</sup> (4) Unter **geteilter Verantwortung** versteht Young, dass alle, die durch ihre Handlungen zu Ungerechtigkeit erzeugenden strukturellen Prozessen beitragen, eine Mitverantwortung für die Schädigung zukommt.<sup>33</sup> (5) Der Fokus auf **kollektive Handlungen** bringt zum Ausdruck, dass ungerechte Strukturen nur durch das Zusammenwirken vieler Akteure in unterschiedlichen sozialen Positionen geändert werden kann. Verantwortung aus sozialer Verbundenheit ist in diesem Sinne als politische Verantwortung zu verstehen, beispielsweise über das Wirken auf staatliche Institutionen.<sup>34</sup>

Auch wenn Young von einer geteilten Verantwortung spricht, die alle Beteiligten adressiert, bedeutet dies nicht, dass alle die gleiche Mitverantwortung tragen. Diese richtet sich nach Young vielmehr nach 4 Kriterien: Macht, privilegierte Stellung, Interesse und kollektive Fähigkeit. Das Kriterium **Macht** bezieht sich auf unterschiedliche Grade potenzieller und wirklicher Möglichkeiten, beispielsweise über Ressourcen zu verfügen sowie Prozesse und deren Folgen zu beeinflussen.<sup>35</sup> Akteuren, die durch die Strukturen eine relativ **privilegierte Stellung** einnehmen, kommt mehr moralische Verantwortung für organisierte Korrekturanstrengungen zu, „weil sie in der Lage dazu sind, sich an die veränderten Umstände anzupassen, ohne dass sie dadurch gravierende Einbußen erdulden müssen“<sup>36</sup> Der dritte Beurteilungsparameter ist das **Interesse**. Akteure haben

<sup>25</sup> Ebenda, S. 346.

<sup>26</sup> Vgl. ebenda, S. 346f.

<sup>27</sup> Vgl. Young: Verantwortung und globale Gerechtigkeit, 2013, S. 334.

<sup>28</sup> Vgl. ebenda, S. 346f.

<sup>29</sup> Vgl. ebenda, S. 354f.

<sup>30</sup> Ebenda, S. 355.

<sup>31</sup> Vgl. ebenda, S. 356.

<sup>32</sup> Vgl. ebenda, S. 358.

<sup>33</sup> Vgl. ebenda.

<sup>34</sup> Vgl. ebenda, S. 359.

<sup>35</sup> Vgl. ebenda, S. 365.

<sup>36</sup> Young: Verantwortung und globale Gerechtigkeit, 2013, S. 366.

ein unterschiedliches Interesse an der Veränderung der Strukturen, da oftmals gerade diejenigen mit der größten Macht zur Veränderung auch diejenigen sind, die das größte Interesse an der Reproduktion der Strukturen haben. Nach Youngs Modell besitzen aber auch diejenigen Akteure, die unter struktureller Ungerechtigkeit leiden, Mitverantwortung. Sie haben das größte Interesse, Veränderungsprozesse in Gang zu setzen, aber oftmals auch die geringste Macht. Die **kollektive Fähigkeit** zur Veränderung von Prozessen kommt nach Young dann zustande, wenn Interesse, Macht und bestehende Organisationen zusammentreffen. Diese einzelnen Parameter bedürfen nach Young noch einer detaillierten Ausarbeitung, sind aber ein erster Schritt in Richtung einer Verantwortungskonzeption, welche über die nationalen Rechtsräume hinausreicht und die versucht, die andauernden strukturellen globalen, sozialen und ökologischen Verbindungen von Individuen und Institutionen zu berücksichtigen.<sup>37</sup>

### 5 Wirtschaftsethische Reflexion des Europäischen Lieferkettengesetzes basierend auf dem Verantwortungskonzept der sozialen Verbundenheit

Ausgehend von Youngs Verantwortungsmodell der sozialen Verbundenheit wird im Folgenden eine Einordnung vorgenommen, inwiefern das europäische Lieferkettengesetz als Ausdruck unternehmerischer Mitverantwortung nach Young betrachtet werden kann.

In Bezug auf die Hintergrundbedingungen wird deutlich, dass das Europäische Lieferkettengesetz genau an dem Punkt ansetzt, den Young mit einer **nicht-isolierenden Betrachtung** fordert: Mit dem Gesetz kommt multinationalen Unternehmen eine Mitverantwortung für Arbeitsverhältnisse und Umweltbedingungen über die gesamte Lieferkette hinweg zu, unabhängig davon, welche Partner entlang der Lieferkette einen konkreten Schaden verursacht haben. Der Sanktionsgedanke, der in dem Gesetz ebenfalls enthalten ist, widerspricht allerdings der nicht-isolierenden Betrachtung und macht deutlich, dass diesem Bereich ein Verursacherverständnis von Verantwortung zugrunde liegt, bei dem im Fall eines Schadens in einer isolierenden Betrachtung das Unternehmen, welches unter die Gesetzespflicht fällt, als Mitverursacher betrachtet wird. In Bezug auf die **Beurteilung der Hintergrundbedingungen** kann das Europäische Lieferkettengesetz als ein Beitrag betrachtet werden, die bislang institutionalisierten Praktiken zu verändern, indem durch das Gesetz eine Anreizverschiebung

erfolgt. Die **Zukunftgerichtetheit** wird mit dem Gesetz insbesondere dadurch deutlich, dass die Forderung der Wahrung des 1,5 Grad Ziels mit in das Gesetz aufgenommen wurde. Zudem gilt es die Strukturen der Lieferketten langfristig umzugestalten, weshalb das Gesetz als Ausdruck einer in die Zukunft gerichteten politischen Mitverantwortung betrachtet werden kann. Mit dem Aspekt der Sanktionen wird deutlich, dass das Gesetz aber nicht allein prospektiv ist, sondern auch Elemente des in die Vergangenheit gerichteten Haftbarkeitsmodells von Verantwortung enthält. Die Bedingung der **geteilten Verantwortung** ist insofern enthalten, als das Gesetz zum einen branchenübergreifend angelegt ist und zum anderen auch die Unternehmenspartner entlang der gesamten Lieferketten eine Mitverantwortung tragen. Wie Young argumentiert, haben aber nicht alle Akteure, die an der Reproduktion von struktureller Ungerechtigkeit mitwirken die gleiche Mitverantwortung. Vielmehr kommt Akteuren mit mehr Macht, einer privilegierten Position und großem Interesse mehr Verantwortung zu, die Strukturen zu verändern. Im Folgenden wird vor dem Hintergrund dieser drei Kriterien das Europäische Lieferkettengesetz und insbesondere die Zielgruppe der Unternehmen an die es sich richtet, reflektiert:

Nach Youngs Verständnis von geteilter Mitverantwortung kommt den Akteuren, die über mehr **Macht** innerhalb der sozialen Strukturen verfügen mehr Verantwortung zu. Macht versteht Young als unterschiedliche Grade potenzieller und wirklicher Möglichkeiten, beispielsweise über Ressourcen zu verfügen sowie Prozesse und deren Folgen zu beeinflussen.<sup>38</sup> Betrachtet man die Zielgruppe der Unternehmen des europäischen Lieferkettengesetzes, kann sowohl das Kriterium einer bestimmten Unternehmensgröße über die Anzahl der Mitarbeitenden (mindestens 250) als auch einer bestimmten Höhe des Umsatzes (mindestens 40 Millionen Euro) als Ausdruck der Verfügbarkeit von Ressourcen und damit als Möglichkeit betrachtet werden, Prozesse und deren Folgen zu beeinflussen. Zudem werden auch Nicht-EU-Unternehmen mit einem weltweiten Umsatz von 150 Millionen und mind. 40 Millionen davon in der EU mit einbezogen. Diese Unternehmen können nach Young demzufolge als mächtiger innerhalb der globalen sozialen Strukturen betrachtet werden und ihnen kommt daher auch auf moralischer Ebene mehr Mitverantwortung zu, bestehende Strukturen zu verändern. Die Wahl der Zielgruppe der Unternehmen des europäischen Lieferkettengesetzes kann darauf basierend als Ausdruck von globaler morali-

<sup>37</sup> Vgl. ebenda, S. 368f.

<sup>38</sup> Vgl. Young: Verantwortung und globale Gerechtigkeit, 2013, S. 365.

scher Mitverantwortung im Sinne des Modells der globalen sozialen Verbundenheit betrachtet werden. Im Weiteren ist allerdings zu überlegen, inwiefern es nicht auch noch weitere Unternehmensaspekte gibt, die unter das Kriterium Macht fallen würden bzw. inwiefern eine Gewichtung erfolgen sollte, wenn auch Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitenden einen deutlich höheren Umsatz erzielen und somit vor dem Hintergrund von Youngs Argumentation ebenfalls als mächtige Akteure betrachtet werden können.

Young zweites Kriterium, nach dem sich der Grad der Mitverantwortung ergibt, ist das der **privilegierten Position** innerhalb der sozialen Strukturen. Unter privilegierter Position versteht Young die Fähigkeit sich ohne gravierende Einbußen an sich verändernde Umstände anzupassen.<sup>39</sup> Wer die Machtposition in den Strukturen besetzt, verfügt in den meisten Fällen auch über Privilegien, die mit Macht verbunden sind. Die Zielgruppe der Unternehmen des europäischen Lieferkettengesetzes können, wie dargelegt, als mächtige Akteure betrachtet werden. Sie können zudem den größten Einfluss auf die Ausgestaltung der Beziehungen zu den Unternehmenspartnern entlang der gesamten Lieferkette nehmen, was einer privilegierten Position entspricht. Daher kommt ihnen auch mehr moralische Verantwortung nach Young zu, die Strukturen so zu gestalten, dass sie weniger ungerecht sind. Damit kann auch dieser Aspekt des europäischen Lieferkettengesetzes als Ausdruck von moralischer Verantwortung entsprechend Youngs Verständnis bewertet werden.

Gerade die mächtigen und privilegierten Akteure sind es nach Young, die oft jedoch das geringste **Interesse** an der Veränderung der Strukturen besitzen. Der Entstehungsprozess des Gesetzes sowohl des deutschen als auch des europäischen Lieferkettengesetzes hat jedoch gezeigt, dass es auch von Unternehmensseite Vertreter gibt, wie beispielsweise von Vaude, Weleda oder Hessnatur, die Interesse an einer Veränderung der Strukturen haben und sich zusammen mit anderen Akteuren aus der Zivilgesellschaft für dieses Gesetz eingesetzt haben. Das Gesetz selbst sorgt nun dafür, dass auch diejenigen, die bislang kein Interesse daran hatten, ein instrumentelles Interesse entwickeln müssen, um dem Gesetz nachzukommen. Zudem stärkt es die schwächsten Glieder in der Lieferkette, die gleichzeitig das größte Interesse an strukturellen Veränderungen haben – die Mitarbeitenden am Anfang der Lieferkette, indem eine zivilrechtliche Haftung vorgesehen ist.

Young führt noch ein viertes Kriterium für Mitverantwortung ein – welches sich gleichzeitig auch in den Hintergrundbedingungen des Modells der Verantwortung aus sozialer Verbundenheit findet – das Kriterium der kollektiven Fähigkeit bzw. kollektiver Handlungen. Die Zielgruppe des europäischen Lieferkettengesetzes umfasst deutlich mehr Unternehmen als das deutsche Lieferkettengesetz. Dies kann unter dem Aspekt der **kollektiven Fähigkeit** als positiv bewertet werden. Je mehr Akteure an der Verantwortungsübernahme beteiligt sind, desto wirksamer kann auch eine tatsächliche Veränderung der Strukturen ermöglicht werden. Zudem umfasst das europäische Lieferkettengesetz Sorgfaltspflichten entlang der gesamten Lieferkette und bezieht Unternehmenspartnerinnen vom Beginn der Lieferketten über Zulieferer bis hin zum Verkauf, Vertrieb, Transport, Lagerung und der Abfallwirtschaft ein. Dies steigert die kollektive Fähigkeit zu gemeinsamen Lösungen zur Veränderung der Strukturen beizutragen sowohl innerhalb der eigenen Lieferkette als auch branchenübergreifend mit anderen Unternehmern zusammen. Allerdings ist unter dem Aspekt der kollektiven Fähigkeit anzumerken, dass diese durch den Einbezug der Konsumenten als Stakeholder noch gesteigert werden würde. Dies ist in dem Gesetz nicht vorgeschrieben, aber angelegt in Form von freiwilligen Stakeholderdialogen, um den Sorgfaltspflichten nachzukommen und die Kreisläufe in Bezug auf die Verwendung von Produkten und Abfällen zu schließen.

## 6 Fazit und Ausblick:

Iris Marion Young hat das Modell der sozialen Verbundenheit für Verantwortungsfragen struktureller Ungerechtigkeit als Ergänzung zum Haftbarkeitsmodell und dem Verursacherverständnis entwickelt. Es soll dieses nicht ersetzen, sondern vielmehr ergänzen, um Verantwortungslücken zu schließen.

Anhand der Analyse der Hintergrundbedingungen des Verantwortungsmodells aus sozialer Verbundenheit und der Kriterien der Mitverantwortung wird deutlich, dass es beim EU-Lieferkettengesetz eine große Übereinstimmung zu den von Iris Marion Young entwickelten Kriterien der globalen Mitverantwortung gibt, jedoch auch Aspekte des Haftbarkeitsmodells und der Verursacherverantwortung enthalten sind. Gerade der Bereich der Sanktionen lässt sich in diesem Sinne verstehen.

Indem das EU-Lieferkettengesetz sicherstellen will, dass Sorgfaltspflichten für die gesamte Wertschöpfungskette gelten und die Rechte von Betroffenen gestärkt werden, greift die EU-Gesetzgebung Forderung von Kritikern am deut-

<sup>39</sup> Vgl. ebenda, S. 366.

schen Lieferkettengesetz auf, denen dieses nicht weit genug geht. Während das deutsche Lieferkettengesetz noch stärker dem Haftbarkeitsmodell zuzuordnen ist, da die Mitverantwortung nur für die unmittelbaren Partner in der Lieferkette gelten und damit auf die direkten Wechselwirkungen abzielt, geht das Europäische Lieferkettengesetz darüber hinaus und wird sowohl in Bezug auf die Zukunftsgerichtetheit als auch auf die geteilte Verantwortung stärker dem Anspruch von Youngs Konzept globaler Mitverantwortung gerecht. Die Orientierung auf die Zukunft wird insbesondere auch durch die Forderung der Wahrung des 1,5 Grad Ziels mit in das Gesetz aufgenommen wurde. Zudem gilt es die Strukturen der Lieferkette langfristig umzugestalten, weshalb das Gesetz als Ausdruck einer in die Zukunft gerichteten politischen Mitverantwortung betrachtet werden kann.

Die EU als supranationale Organisation kann ausgehend von der wirtschaftsethischen Reflexion als Vorreiter in Bezug auf ein Lieferkettengesetz basierend auf dem Verständnis globaler Mitverantwortung betrachtet werden.

Grenzen in Bezug auf alle Hintergrundbedingungen und Kriterien der Mitverantwortung ergeben sich für das Europäische Lieferkettengesetz dahingehend, dass sich Youngs Konzept globaler moralischer Mitverantwortung auf alle globalen Akteure bezieht und nicht nur auf Unternehmen innerhalb der Europäischen Union. Um auf globaler Ebene im Sinne von Youngs Verständnis globaler Mitverantwortung eine noch wirksamere Strukturveränderung zu erreichen, wäre eine Ausdehnung des Lieferkettengesetzes weltweit unter Einbezug von Ländern, wie den USA und China erforderlich und wünschenswert.

**Literaturverzeichnis**

- Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ): Das Lieferkettengesetz, abrufbar unter: <https://www.bmz.de/de/themen/lieferkettengesetz> (letzter Zugriff: 20.09.2023).
- Bundesregierung: Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten, in: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 46, Bonn 2021, S. 2959-2969.
- Business and Human Rights Resource Centre: Unternehmens-Statement Stärkung Sorgfaltspflichtengesetz, 28.04.2021, abrufbar unter: [https://media.business-human-rights.org/media/documents/Unternehmens-State-ment\\_St%C3%A4rkung\\_Sorgfaltspflichtengesetz\\_28042021.pdf](https://media.business-human-rights.org/media/documents/Unternehmens-State-ment_St%C3%A4rkung_Sorgfaltspflichtengesetz_28042021.pdf) (letzter Zugriff: 20.09.2023).
- Deutscher Nachhaltigkeitskodex: Die Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD). EU-Richtlinienentwurf zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten, abrufbar unter: [https://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/de-DE/Documents/PDFs/Sustainability-Code/Factsheet-zur-Directive-on-Corporate-Sustainab-\(1\).aspx](https://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/de-DE/Documents/PDFs/Sustainability-Code/Factsheet-zur-Directive-on-Corporate-Sustainab-(1).aspx) (letzter Zugriff: 20.09.2023).
- Europäische Kommission: Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937, abrufbar unter: [https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:bc4dcea4-9584-11ec-b4e4-01aa75ed71a1.0007.02/DOC\\_1&format=PDF](https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:bc4dcea4-9584-11ec-b4e4-01aa75ed71a1.0007.02/DOC_1&format=PDF) (letzter Zugriff: 20.09.2023).
- Europäisches Parlament: Unternehmen sollen Menschenrechte und Umweltnormen in Lieferketten berücksichtigen, Pressemitteilung, abrufbar unter: <https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20230524IPR91907/lieferketten-unternehmen-sollen-menschenrechte-und-umweltnormen-beruecksichtigen>, (letzter Zugriff: 20.09.2023).
- Europäisches Parlament: Umweltauswirkungen von Textilproduktion und -abfällen (Infografik), abrufbar unter: <https://www.europarl.europa.eu/news/de/headlines/society/20201208STO93327/umweltauswirkungen-von-textilproduktion-und-abfaellen-infografik> (letzter Zugriff: 25.09.2023).
- Giersch, Thorsten/ Kempf, Andreas: Bürokratie bremst Lieferkette, abrufbar unter: <https://www.marktundmittelstand.de/zu-kunftsmaerkte/buerokratie-lieferkettengesetz> (letzter Zugriff: 20.09.2023).
- Höffe, Otfried: Schulden die Menschen einander Verantwortung? Skizze einer fundamentalethischen Legitimation, in: Lampe, Ernst-Joachim (Hrsg.): Verantwortung und Recht, Opladen 1989, S. 12-34.
- Neuhäuser, Christian: Unternehmen als moralische Akteure, Berlin 2011.
- Sigmund, Thomas/Specht, Frank: Streit um Lieferkettengesetz eskaliert. Verbände und Unionspolitiker proben den Aufstand, abrufbar unter: <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/sorgfaltspflichtengesetz-streit-um-lieferkettengesetz-eskaliert-verbaende-und-unionspolitiker-proben-den-aufstand/27042874.html> (letzter Zugriff: 20.09.2023).
- Young, Iris Marion: Verantwortung und globale Gerechtigkeit. Ein Modell sozialer Verbundenheit, in: Broszies, Christoph/Hahn, Henning (Hrsg.): Globale Gerechtigkeit. Schlüsseltex-te zur Debatte zwischen Partikularismus und Kosmopolitismus, 2. Auflage, Berlin, 2013, 329-369.

## Informationen zur Autorin

Dr. Annekatrin Meißner hat seit 2018 die Geschäftsführung des Instituts für Angewandte Ethik in Wirtschaft, Aus- und Weiterbildung (Ethik WAW) an der Universität Passau inne. In ihrer Forschung beschäftigt sie sich u.a. mit ethischen Grundlagen nachhaltigen Wirtschaftens.

## Zu den Passauer Jean Monnet Papieren

Die Passauer Jean Monnet Papiere werden vom Jean-Monnet-Lehrstuhl für Europäische Politik der Universität Passau herausgegeben. Sie dienen der Veröffentlichung der verschiedenen, von der Europäischen Kommission geförderten Projektaktivitäten des Jean-Monnet-Lehrstuhls und stehen darüber hinaus auch besonders qualifizierten Studierenden zur Publikation ihrer Arbeiten offen. Interessierte Autoren können Manuskripte unter [jeanmonnet.lehrstuhl@uni-passau.de](mailto:jeanmonnet.lehrstuhl@uni-passau.de) einreichen.

## Impressum

Universität Passau  
Jean-Monnet-Lehrstuhl für Europäische Politik  
Dr. Hans-Kapfinger-Str. 14, 94032 Passau

E-Mail: [jeanmonnet.lehrstuhl@uni-passau.de](mailto:jeanmonnet.lehrstuhl@uni-passau.de)

Fon: +49 (0)851 509 2981  
Fax: +49 (0)851 509 2977  
[www.uni-passau.de/goeler](http://www.uni-passau.de/goeler)

**ISSN: 2194-1580**

Dieses Projekt wurde mit Unterstützung der Europäischen Kommission finanziert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung trägt allein der Verfasser; die Kommission haftet nicht für die weitere Verwendung der darin enthaltenen Angaben.



**Programm für  
lebenslanges  
Lernen**